OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000857/2/BL**

Datum: **Linz, 24. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.01.2026, GZ: LINZ/925010004522/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Sachverhalt**:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.10.2025, GZ: LINZ/925010004522/25, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 350 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 7 Stunden vorgeschrieben wegen Übertretung des § 38 Abs. 3 iVm § 24a Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Tierschutzgesetz (TSchG). Diese Strafverfügung wurde der Bf mittels RSb-Schreiben übermittelt. Da die Bf beim Zustellversuch nicht anwesend war, erfolgte eine Hinterlegung des Schriftstückes. Der erste Tag der Abholfrist war am Freitag, 24.10.2025. Mit diesem Tag war die Zustellung bewirkt. Tatsächlich abgeholt hat sich die Bf das Schriftstück am 10.11.2025 bei der Post.

I.2. Gegen die oben angeführte Strafverfügung erhob die Bf einen Einspruch mit E-Mail vom 28.11.2025.

I.3. In weiterer Folge erhielt die Bf von der belangten Behörde einen Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 23.12.2025 (nachweislich zugestellt). Dazu erstattete die Bf keine Stellungnahme.

I.4. Mit dem hier gegenständlichen Bescheid vom 23.01.2026, GZ: LINZ/925010004522/25, hat die belangte Behörde den Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen. Dieser Zurückweisungsbescheid wurde der Bf nachweislich mittels RSb-Schreiben durch Hinterlegung am 29.01.2026 zugestellt.

I.5. Gegen den Zurückweisungsbescheid hat die Bf mit E-Mail vom 11.02.2026 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Inhaltlich teilte die Bf mit, dass sie zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt keinen Hund bei sich hatte, sondern dass die Hunde in Polen bei einer Tante der Bf waren.

II. **Beweiserhebung, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Sachverhalt ergibt sich abschließend aus der Aktenlage, sodass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig, nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsakt. Der Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung ergibt sich eindeutig aus dem im Akt einliegenden RSb-Zustellnachweis. Dieser dokumentiert die Zustellung durch Hinterlegung. Der erste Tag der Abholfrist ist dabei Freitag, 24.10.2025.
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Im vorliegenden Fall konnte der Bf die Strafverfügung der belangten Behörde nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde. Der Beginn der Abholfrist war Freitag, 24.10.2025.
Entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG galt das hinterlegte Dokument somit am Freitag, 24.10.2025 als zugestellt. Mit diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen. Angesichts dessen endete diese Frist am Freitag, 07.11.2025. Der 07.11.2025 war somit der letzte Tag der zweiwöchigen Einspruchsfrist.

Die Bf hat den Einspruch allerdings erst am Freitag, 28.11.2025 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt, sodass der Einspruch (drei Wochen) verspätet eingebracht worden ist.

Verspätet erhobene Einsprüche sind bescheidförmig zurückzuweisen, wobei es auf ein Verschulden der Partei dabei nicht ankommt (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3; VwGH 28.04.1993, 93/02/0051).

Entsprechend den soeben dargelegten Gründen hat die belangte Behörde den Einspruch daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang